

Marktgemeinde Millstatt am See



Marktplatz 08, A-9872 Millstatt am See



Partnergemeinden: Helgoland, Wendlingen am Neckar und San Daniele del Friuli

e-mail: gemeinde@millstatt.at

Telefon 04766/2021-0

Telefax 04766/2021-20

Datum: 06.10.2011

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt vom 29. September 2011, Zahl: 612-GPI/2011, mit der für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge oder in Teilen von solchen für die Parkdauer vorgeschriebenen wird, eine Parkgebühr zu entrichten.

PARKGEBÜHREN - VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt verordnet auf Grund der §§ 1 bis 7 des Parkgebühren- und Ausgleichsabgabengesetzes 1996 – K-PGAG 1996, in der geltenden Fassung:

§ 1

Parkgebühr

Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in Kurzparkzonen oder in Teilen von solchen, wird für die nach den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zulässige Parkdauer vorgeschrieben, eine Parkgebühr zu entrichten. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Parkgebühr wird für die Tageszeiten

von Montag bis Freitag, jeweils von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
an Samstagen von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

in der Zeit von 01.07. bis 31.08. jeden Jahres festgesetzt.

§ 2

Als "Abstellen" gilt das Parken eines Fahrzeuges und das Halten, sofern dies nicht durch die Verkehrslage oder sonstige Umstände bedingt ist.

§ 3

Höhe der Parkgebühr

Die Höhe der Parkgebühr wird mit € 0,50 für eine halbe Stunde Abstelldauer und € 2,- für 2 Stunden Abstelldauer festgelegt.

§ 4

Kundmachung

Auf die Gebührenpflicht in gebührenpflichtigen Kurzparkzonen hat die Marktgemeinde Millstatt auf geeignete Art hinzuweisen. Ein Hinweis nach § 52 lit. a Z. 13 d letzter Satz der Straßenverkehrsordnung 1960 (idgF) gilt jedenfalls als geeignet.

Wenn die Gebührenpflicht nur zu bestimmten Zeiten besteht, sind diese ersichtlich zu machen. Die Gebührenpflicht tritt mit dem Zeitpunkt des Anbringens der Hinweise ein. Der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung ist in einem Aktenvermerk festzuhalten.

§ 5

Entrichtung: Parkscheine und Automaten

Die Parkgebühr ist unter Verwendung der von der Marktgemeinde Millstatt aufgestellten Parkscheinautomaten zu entrichten.

§ 6

Parkscheine

Die Parkscheine sind entsprechend der Anlage zur Kurzparkzonen – Überwachungsverordnung (idgF), BGBl. Nr. 857/1994, zu gestalten. Auf der Vorderseite ist der Name "Marktgemeinde Millstatt", auf der Rückseite der Wortlaut der §§ 5 bis 7 des Parkgebühren- und Ausgleichsabgabengesetzes 1996, idgF, abzu drucken. Die Marktgemeinde Millstatt hat dafür zu sorgen, dass während des Zeitraumes, in dem in einer Kurzparkzone Gebührenpflicht besteht, in zumutbarer Entfernung vom gebührenpflichtigen Parkplatz Parkscheinautomaten aufgestellt sind. Die Marktgemeinde Millstatt darf Parkscheinautomaten nur in Bereichen vorsehen und aufstellen, in welchen das erhaltenswerte Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.

§ 7

Abgabenschuldner

Jeder, der ein mehrspuriges Kraftfahrzeug, das nicht unter die Ausnahmebestimmungen fällt, in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone für mehr als 30 Minuten abstellt, ist verpflichtet, die Parkgebühr zu entrichten und zwar nach Ablauf von 30 Minuten. Der tatsächliche Zeitpunkt des Beginns des Abstellvorganges ist deutlich sichtbar zu machen. Wurde ein Kraftfahrzeug gebührenpflichtig abgestellt, ohne dass die erforderliche Parkgebühr entrichtet wurde, so sind der Zulassungsbesitzer und jede Person, der das Kraftfahrzeug vom Zulassungsbesitzer überlassen wurde, verpflichtet, der Behörde auf Verlangen Auskunft darüber zu geben, von wem das Kraftfahrzeug im fraglichen Zeitpunkt benützt worden ist. Kann eine solche Auskunft ohne Führung von Aufzeichnungen nicht erteilt werden, so sind entsprechende Aufzeichnungen zu führen. Die Auskunftspflicht gilt in gleicher Weise, wenn der tatsächliche Zeitpunkt des Beginns des Abstellvorganges nicht deutlich sichtbar angebracht wurde.

§ 8

Entrichtung der Parkgebühr

Die Parkgebühr wird unter Verwendung von Parkscheinautomaten durch Einwerfen der entsprechenden Beträge in den Parkscheinautomaten oder durch Abbuchung von nicht personenbezogenen Magnetkarten entrichtet. Die nach den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften festgesetzte zulässige Abstelldauer in Kurzparkzonen bleibt von der Vorschrift dieses Gesetzes unberührt.

§ 9

Ausnahmen

Die Parkgebühr ist nicht zu entrichten für:

- a) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder die Österreichischen Bundesbahnen zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
- b) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes, wenn sie als solche erkenntlich sind;

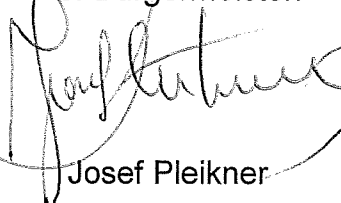
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe von ihnen selbst gelenkt werden und die bei Abstellen mit einer Tafel entsprechend den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung 1960, idgF, gekennzeichnet sind,
- d) Taxis, die zum Zweck der Kundenaufnahme- oder -abfertigung anhalten,
- e) Fahrzeuge, die von Personen gelenkt werden, die nach § 29 b Abs. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960, idgF, in Kurzparkzonen ohne zeitliche Begrenzung parken dürfen;
- f) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Ausweises gemäß § 29 b Abs. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960, idgF, in Kurzparkzonen ohne zeitliche Beschränkung parken dürfen;
- g) Fahrzeuge von Bewilligungsinhabern nach § 45 Abs. 4 und Abs. 4a der Straßenverkehrsordnung 1960, idgF, die bewilligungsgemäß abgestellt sind.

§ 10

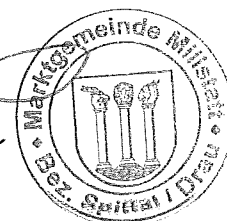
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 21.10.2011 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung vom 25.03.2004 zur Gänze aufgehoben.

Der Bürgermeister:



Josef Pleikner



Angeschlagen am: 06.10.2011

Abgenommen am: 21.10.2011

